

statteten Passage mit Angabe des Orts und Datums zu unterschreiben, wann sie auf die Person und Route zutreffen, auch nach der Einlegenheit des Orts und nach sonstigen beygefügtten Bescheinigungen nicht zu alt, in keinem Fall es über ein Jahr, und sonst unversichtlich sind. Detmold den 7ten September 1790.

Fürstlich Lippische Regierung
daselbst.

Num XV.

Verordnung die wieder erlaubte Einführung des Ostfriesischen und Oldenburgischen fetten Viehes betreffend,
von 1790.

In den Verordnungen vom 17ten October und 2ten Sept. 1784 ist zwar das Ein- und Durchführen des fetten Viehes aus Ostfriesland und anderen Marschländern hauptsächlich aus Besorgniß für die Viehseuche verboten worden. Bey nachfolgenden Sicherheitsmaasregeln wird solches jedoch in Absicht des Ostfriesischen, Oldenburg- und Delmenhorstischen Viehes, bis auf anderweite Verfügung, wieder gestattet, wenn

1) die dortigen Viehhändler sich bey ihrer Ankunft an der Gränze, wo sie die Heerde einstweilen halten lassen müssen, bey dem nächsten hiesigen Gränzamt, mit Producirung eines Passes von der Königlich Preussischen Krieges- und Domainen-Kammer zu Aurich und

und respective der Herzoglichen Kammer zu Oldenburg, melden, worin dortiger Einrichtung gemäs:

der Name des Viehhändlers, die Zahl, die Farbe, und das Geschlecht des Viehes, das Zeichen, wie es gebrannt, oder geschoren, und die Route, wohin es bestimmt ist, angegeben, wie auch attestirt wird, daß von dem Viehhändler mittelst körperlichen Eides erhärtet worden, daß das specificirte Vieh selbst gesund, und seit sechs Monate bey keinem der Seuche wegen verdächtigen Hornvieh gekommen sey: mit beygefügtter obrigkeitlichen Versicherung, daß nicht nur das Land, worauf das Hornvieh geweidet, binnen obgedachter Zeit gesund gewesen sey, sondern auch in dessen Umkreise von einer deutschen Meile nichts von der Hornviehseuche verspürt werde.

Dieser mit dem Königlich oder Herzoglichen Kammer-Inselgel und dem Datum des Austreibens versehenen Paß muß jedoch unterwegens von den auswärtigen Obrigkeiten sowohl derjenigen Orter, wo von der Heerde ein oder mehrere Stücke verkauft sind, dahin: daß diese, gerichtlicher Besichtigung zu Folge, auch zur Zeit des dort geschehenen Verkaufs völlig gesund gewesen sind,

als auch da, wo Tages oder Nachts Halt gemacht worden, dahin:

daß man in dasigen Gegenden überall von keiner Viehseuche etwas wisse, gebrüg attestirt seyn, und der Viehhändler bey dem hiesigen Gränzamt auf seinen schon geleisteten obigen Eid versichern, daß er nicht nur allenthalben, wo die Heerde halte gemacht, letzteres Attest nachgesucht und erhalten, sondern auch sämtliche ihm ertheilte Atteste dem hiesigen Beamten ohne Ausnahme producirt habe.

2) Der Beamte muß sodann die Heerde sofort besichtigen, und solche, wenn alles Vieh gesund und munter ist, und keine Abneigung
Vierter Band. D gegen

gegen das Futter zeigt, auch kein Stück ohne vorgedachte obrigkeitliche Bescheinigung fehle, mit Bescheinigung der geschehenen Besichtigung ohne Aufenthalt herein lassen; im entgegengesetzten Fall aber, und wenn ein Stück Vieh unterwegs an irgend einer Krankheit verstorben wäre, zur eidlichen Vernehmung des Viehhändlers über deren Bewandniß und nähere Untersuchung der Heerde, wobey auch nöthigenfalls ein auf der Gränze zu schlachtendes Stück Vieh zu öffnen ist, den nächsten Physicus zuziehen, und in jedem Fall, wenn die in dem Königlich Preussischen und Herzoglich Oldenburgischen Paß angegebene Zahl nicht vödig vorhanden, oder ein obrigkeitliches Attest die Gesundheit eines unterwegs verkauften Stückes nicht ganz uneingeschränkt und ausdrücklich versichert, oder wenn Spuren der Viehseuche sich finden, die Heerde nicht über die Gränze lassen, sondern zweckmäßigste Hemmung aller einländischen Kommunikation mit derselben augenblicklich treffen, sodann, so wie in jedem zweifelhaften Fall, mit Einsendung sämtlicher Atteste, und der am Amt abgehaltenen Protocolle, wie auch des Physicats Gutachtens:

In wie fern Quarantaine oder gänzlich Abweisen zu verfügen sey?

unverzüglich an die Regierung berichten, und wenn sich gegründeter Verdacht der Ansteckung bey irgend einem Stück Vieh in der Heerde zeigt, vorläufig dem Befinden nach mit der angränzenden auswärtigen Obrigkeit über die wechselseitige Verhaltung communiciren.

3) Wenn nun die Heerde über die Gränze gelassen ist, so müssen die einländischen Obrigkeiten da, wo davon Stücke Vieh verkauft sind, ebenmäßig deren Gesundheit attestiren, damit die Heerde wegen mangelhafter Nachweisung ihrer bescheinigten Zahl in andern hiesigen Aemtern und Städten, wo jene Halte macht, und also auch nachgesehen werden muß, nicht als verdächtig behandelt werde. Im jedoch sich ergebenden Fall eines solchen oder andern Verdachts, oder wenn sich bey der zugelassenen Heerde demnächst noch Krankheit äußerte, müssen die Obrigkeiten, mit Zuziehung des Physicus, genaueste

genaueste Untersuchung anstellen, und darnach sowohl einseitigen so gleich die vorsichtigsten Maasregeln treffen, als auch an die Regierung berichten. Und da auch

4) in den benachbarten Königlich Preussischen Minden- und Ravensbergischen Provinzen ähnliche Besichtigung der die dasigen Märkte besuchenden Viehheerden geschieht, so können hiesige Wehnen und andere Unterthanen auch dort fettes Ostfriesisches, Hollsteinsches und anderes Vieh ohne Unterschied der Gegend, woher es gekommen, einkaufen, wenn dasige Königl. Preussische Obrigkeiten ihnen die nach den Circularien vom 2ten September 1784 und 3ten August 1789 in Absicht alles eingebracht werdenden Viehes erforderliche Pässe ertheilen, worin a) der Name des hiesigen Unterthans b) die Zahl, das Geschlecht und die Farbe des Viehes, c) mit welchen Zeichen es bezeichnet, d) die Zeit und der Ort, wann und wo dieser es angekauft hat, deutlich bestimmt, und dabey auch e) bezeugt wird, daß das Hornvieh von Dörtern komme, wo wenigstens innerhalb drey Monaten keine ansteckende Krankheit am Hornvieh bemerkt worden. Wornach, wenn sämtliche zusammen eingebrachte Stücke Vieh sich ungezweifelt gesund zeigen, solche auf Besichtigung des an der Gränze zunächst wohnenden Unterbedienten, welche an jenen Paß bescheiniget werden muß, zugelassen sind; im Fall einer sich ergebenden Bedenklichkeit aber von diesem an das Amt zuvor zu rapportiren ist, welches dann nach Anleitung obiger Vorschriften sachdienlich zu verfahren hat.

Zu aller Vorsicht wird jedoch empfohlen, die auf eben den genannten Märkten, oder von den über hiesige Gränze eingelassene Ostfriesischen, Oldenburg, und Delmenhorstischen Viehheerden angekauften fetten Stücke Vieh, wo möglich, von dem eigenen hiesigen Vieh abzusondern.

Wie dann auch bey nun in so weit wieder gestatteten, übrigen aber vor wie nach verboten bleibenden Einführen des aus den Marschländern kommenden fetten Viehes von Drossen und Beamten und Magistraten pflichtmäßige Aufsicht auf diesen Gegenstand überall, und schleunigste Berichts-Erstattung erwartet wird, sobald sich Nachrichten von Viehseuchen in nahen oder ferneren Gegenden verbreiten. Detmold den 14 September 1790.

Fürstlich Lippische Regierung
dieselbst.

Num. XVI.

Verordnung das Einkreiden des Linnens betreffend,
von 1791.

Schon in der Verordnung vom 17ten März 1767 ist das Kreiden des Linnens für einen dem guten Ruf dieses Handels nachtheiligen Betrug erklärt. Da indeß eingezogener Erkundigung zufolge das Linnen in einigen Gegenden dennoch mit Kreide überrieben oder bestreuet wird; dagegen das unschädlichere Durchziehen des ausgelegten Garns durch Kreidenwasser vor dessen Verweben als eine vorerst noch unentbehrliche Aushülfe anzusehen, und nur dabey das nachherige Ausklopfen der Kreide zu empfehlen ist: so werden Namens des gnädigsten Herrn Curators und Landesadministrators sämtliche Obrigkeiten auf jenes verderbliche Ueberreiben oder Bestreuen des Linnens wiederholt und mit der Auflage aufmerksam gemacht,

macht, die Weber, da wo es noch geschieht, zur Abstellung dieses Mißbrauchs um so mehr anzuweisen, als solcher ihr Linnen im Absatz schlecht empfiehlt. Auch soll diese Verordnung durch das Intelligenzblatt zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden. Detmold den 12ten April 1791.

Fürstlich Lippische Regierung
dieselbst.

Num. XVII.

Nachricht wegen des Vorkaufsrechts bey adelichen Gütern,
von 1791.

Nachdem von Er Hochgräflichen Gnaden, dem gnädigsten Herrn Curator und Landesadministrator, den Ibblichen Ständen der Ritterschaft ihre vorgetragene unterthänigste Bitte:

„daß künftig jeder adelicher Besitzer eines Landtagsfähigen Guts, wenn er es verkaufen will, dies im Lippischen Intelligenzblatt bekannt machen müsse, der innländische Adel aber dann für das gleiche Gebot eines jeden andern das Vorkaufsrecht binnen einem Monat haben solle“

gnädigst bewilliget haben; so wird das zu jedermanns Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt gemacht. Detmold den 27ten April 1791.

Fürstlich Lippische Regierung
dieselbst.